

Pädagogisches Qualitäts- und Rahmenkonzept

Weiterentwicklung frühkindlicher Bildung in den Dortmunder
Kindertageseinrichtungen

Jugendamt, Inklusive Erziehung und Bildung 51/9

Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und
Familie am 23.11.2022

Qualitätsentwicklung in der frühkindlichen Bildung

- Gesellschaftlicher Wandel führt zu einer anhaltenden **Qualitätsdebatte**, zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Qualitätsbegriffs und zur wachsenden Bedeutung der frühkindlichen Bildung.
- Das **Qualitäts- und Rahmenkonzept** ist Teil der Dortmunder Strategie- und Qualitätsentwicklung in der frühkindlichen Bildung.
- Grundlage sind das **strategische Ziel** des Oberbürgermeisters „Alle Kinder wachsen über sich hinaus“ und die **strategischen Ziele** des Jugendamts.
- Neben dem quantitativen Ausbau der Kindertageseinrichtungen kommt das Jugendamt auch dem **gesetzlichen Auftrag** zur qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung nach.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß **§ 79 a SGB VIII** den gesetzlichen Auftrag, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität zu entwickeln sowie geeignete Maßnahmen diese weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.
- **§ 6 KiBiz** sichert Fachberatung und Qualitätsentwicklung durch z.B. die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen.
- Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind für die **Umsetzung der Qualität** in der Kindertageseinrichtung verantwortlich.
- Qualitätsentwicklung kann demnach nur im **Dialog** und in **Kooperation** mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen gelingen.

Netzwerkzusammenarbeit

- Die Qualitätsentwicklung wird durch die Netzwerkszusammenarbeit in der **Arbeitsgemeinschaft (AG) nach § 78 SGB VIII „frühkindliche Bildung“** gesichert.
- Das Dortmunder Qualitäts- und Rahmenkonzept ist das Ergebnis der Zusammenarbeit der **Facharbeitsgruppe (FAG) „pädagogische Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“** der AG § 78 „frühkindliche Bildung“.
- Prozesshafte Qualitätsentwicklung zielt auf eine **kontinuierliche, systematische** Weiterentwicklung der Verfahrensstandards und Vereinbarungen ab.

Struktur und Aufbau des Rahmen- und Qualitätskonzepts

- Die Vereinbarungen des Rahmenkonzepts sind Ergebnis der Netzwerkzusammenarbeit und spiegeln die **Heterogenität** der Träger- und Einrichtungskonzeptionen der vielfältigen **Trägerlandschaft** wider.
- Die Landesjugendämter **LWL** und **LVR** haben **Orientierungshilfen** zur Umsetzung der Qualitätsentwicklung in der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe herausgegeben.



- Aufbau und Struktur des Rahmenkonzepts sind orientiert an der **Gliederung** zur Erstellung einer **Einrichtungskonzeption** und ermöglichen eine Einbindung in die jeweilige Träger- und Einrichtungskonzeptionen.

Auszug aus dem Rahmen- und Qualitätskonzept

5. Kinderschutz

Rechtliche Grundlagen: UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 3, 6, 12 und 24; Grundgesetz: Artikel 1 Satz 1 und Artikel 2 Satz 1; Bürgerliches Gesetzbuch: § 1631 Abs. 2; SGB VIII: § 1 Abs. 1, § 8a, § 8b, § 22, § 22a, § 45, § 47, § 79a; KiBiz NRW: § 2, § 8, § 9 und § 12; Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG); KKG; Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen

Zielsetzung des Jugendamtes/ Leitziele:

Kinderschutz ist in allen Dortmunder Kindertageseinrichtungen gesichert und entsprechende Verfahren sind implementiert.

Siehe Arbeitspapier: Pädagogisches Qualitäts- und Rahmenkonzept, S.15

Auszug aus dem Rahmen- und Qualitätskonzept

Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger/ Handlungsziel:

Die Kinderschutzkonzepte der Träger sind dem Jugendamt bekannt. Der „Basisordner- Verfahren im Kinderschutz“ ist den Trägern und Kindertageseinrichtungen bekannt und wird in den Einrichtungskonzepten berücksichtigt. Die Arbeitshilfe des Landesjugendamts (LWL) „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ sind den Kindertageseinrichtungen bekannt. Alle Träger haben Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt abgeschlossen. Die Träger stellen eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InSoFa) sicher. [...]

Siehe Arbeitspapier: Pädagogisches Qualitäts- und Rahmenkonzept, S.15

Auszug aus dem Rahmen- und Qualitätskonzept

Leitfragen für die Kindertageseinrichtung/ Handlungsansätze:

- In welcher Form ist das Thema Kinderschutz in der pädagogischen Konzeption verankert?
- Gibt es ein Kinderschutzkonzept? Sind dort auch Verfahrenswege bei institutionellen Kindeswohlgefährdungen festgelegt?
- Welche Aspekte des Kinderschutzes gehören in die pädagogische Konzeption, welche in das Kinderschutzkonzept (...)?
- Wie wird präventiver Kinderschutz in der Einrichtung gelebt?
- Wie sieht der Austausch zum Thema Kinderschutz mit den Eltern und Erziehungspersonen der Kinder aus?
- Wie wird an der fortlaufenden Qualitätssicherung dieses Themas gearbeitet? [...]

Siehe Arbeitspapier: Pädagogisches Qualitäts- und Rahmenkonzept, S.15

Umsetzungskonzept

- Ziel: Vereinbarung zu gemeinsamen, **trägerübergreifenden Standards** unter Berücksichtigung der **individuellen Konzeptionen** und Schwerpunkte der (freien) Träger.
- Das trägerübergreifende Rahmenkonzept wird **fortlaufend** durch die FAG „pädagogische Qualitätsentwicklung“ im Rahmen der AG § 78 „Frühkindliche Bildung“ **weiterentwickelt**, evaluiert und neue Vereinbarungen werden in das Konzept aufgenommen.
- Das Thema „**Kinderschutz**“ wird prioritär behandelt und Anfang des **Jahres 2023** im Rahmen einer ganztägigen Klausurtagung der FAG weiterentwickelt.
- Zu jedem Gliederungspunkt des Rahmenkonzepts wird eine individuelle **Umsetzungsvereinbarung** getroffen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Jugendamt, Inklusive Erziehung und Bildung 51/9

Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und
Familie am 23.11.2022